

"Top-Scope" Leitsätze Justitia 4.0

Zielsetzung

Das Projekt Justitia 4.0 hat im Jahr 2021 die Leitsätze zu der Plattform «Justitia.Swiss» und im Jahr 2022 die Leitsätze zu der eJustizakte-Appliation erstellt.

1 Allgemeine Leitsätze

Leitsatz 1. Der Zugang zum Recht wird erleichtert.

- Mit der elektronischen Kommunikation in der Justiz soll der Zugang zum Recht für alle, inklusive für die professionellen Benutzerinnen und Benutzer¹, einfacher werden. Der Zugang zur Justiz wird unter anderem unabhängig von Ort und Uhrzeit ermöglicht.
- Die Plattform Justitia.Swiss ist einfach und intuitiv nutzbar.

Leitsatz 2. Die von Justizbehörden² geführten Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren werden digital abgewickelt.

- Die Digitalisierung der von weiteren Behörden geführten Verfahren ist zurzeit nicht Bestandteil des Projekts Justitia 4.0, wird aber für eine spätere Phase in Betracht gezogen.

Leitsatz 3. Die mit dem digitalen Wandel der Schweizer Justiz verbundenen internen Abläufe der Beteiligten werden vom Projekt Justitia 4.0 weder vorgegeben noch erarbeitet.

Leitsatz 4. Die Datenhoheit liegt bei den zuständigen Justizbehörden.

- Der Zugang zu Dokumenten und Daten³ wird im Auftrag der zuständigen Justizbehörden ermöglicht und bleibt in deren Hoheit.
- Die Plattform hat Datenhoheit auf die im Gesetz vorgesehenen Daten des Teilnehmerverzeichnisses, das von den Justizbehörden für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) und die Akteneinsicht (eAE) verwendet wird.

Leitsatz 5. Das Projekt Justitia 4.0 entwickelt keine gesamtschweizerische Geschäftsverwaltung⁴.

¹ Professionelle Benutzerinnen und Benutzer bezeichnen im Sinne des Vorentwurfs E-Justice-Gesetz (Fassung der Ämterkonsultation) die in den kantonalen Anwaltsregistern eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie weitere Personen, die zur berufsmässigen Vertretung befugt sind (s. Art. 18 Abs. 1 Bst. d u. e).

² Justizbehörden in diesem Dokument im Sinne von Gerichten und Staatsanwaltschaften.

³ Daten enthalten die Informationen über die Dokumente (Metadaten), z.B. bezüglich Integration in die Aktenstruktur.

⁴ Geschäftsverwaltung im Sinne einer Fachapplikation. Dieser Leitsatz wurde anlässlich der gemeinsamen Retraite des STA und PA vom 20.9.2021 sowie der Justizkonferenz vom 5.11.2021 bestätigt.

2 Leitsätze für die Plattform Justitia.Swiss

Leitsatz 6. Die Inhalte der Dokumente werden nicht auf der Plattform Justitia.Swiss bearbeitet und nur von Berechtigten eingesehen. Die zuständigen Justizbehörden geben Dokumente zur Einsicht frei. Sie erteilen die Zugriffsrechte darauf.

- Der Betreiber der Plattform ist verantwortlich für das Teilnehmerverzeichnis [nötige Daten der Benutzerinnen und Benutzer der Plattform und Teilnehmerinnen und Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr (ERV) oder der elektronischen Akteneinsicht (eAE)] und stellt sicher, dass nur die Personen Dokumente einsehen können, die von der zuständigen Justizbehörde dazu ermächtigt wurden.
- Die Plattform beinhaltet keine Automatismen um rollen- und verfahrensbasiert Berechtigungen zu vergeben, z.B. soll die Plattform den Wechsel der professionellen Benutzerinnen und Benutzer (Zugangsrechte entziehen oder neu erteilen) nicht automatisiert unterstützen; sämtliche Mutationen haben über die zuständigen Justizbehörden zu erfolgen.

Leitsatz 7. Alle Beteiligten am Verfahren arbeiten in ihrer IT-Infrastruktur.

- Für die Verbindung mit der Plattform werden die nachstehenden drei Varianten geprüft:
 - Zugriff über Applikationen der internen IT-Infrastruktur (über API⁵, resp. Schnittstellen);
 - Zugriff über ein Modul der eJustizakte Applikation (über API vom Projekt zur Verfügung gestellt);
 - über einen Web-Client auf der Plattform (vom Projekt zur Verfügung gestellt).
- Berechtigungen innerhalb der Justizbehörden werden in der internen IT-Infrastruktur geführt und nicht an die Plattform ausgelagert.

Leitsatz 8. Die Plattform Justitia.Swiss ergänzt die vorhandenen IT-Lösungen der Justizbehörden für den ERV und eAE und ist durch eine geeignete Architektur von diesen entkoppelt; vorbehalten bleiben die erforderlichen Schnittstellen.

- Sicherheit und Robustheit der Plattform hat Vorrang vor Konfigurationsmöglichkeiten.
- Daten müssen dem vom Projekt Justitia 4.0 und der späteren öffentlichen Körperschaft definierten, standardisierten Austauschformat entsprechend zur Verfügung gestellt werden.

Leitsatz 9. Die reine Nutzung der Plattform Justitia.Swiss erfordert grundsätzlich keine Anpassung der internen Abläufe.

- Der digitale Wandel der Schweizer Justiz hingegen erfordert Anpassungen. Die Justizbehörden bestimmen selbst den Umfang, den Inhalt und die Geschwindigkeit der notwendigen organisatorischen oder IT-Anpassungen.
- Entsprechend sollen auch für professionelle Benutzerinnen und Benutzer zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften (Obligatorium, Vorgabe der elektronischen Dokumente) technische Sachzwänge (Pfadabhängigkeiten) vermieden werden. Die Plattform darf die unternehmerische Freiheit der Anwaltschaft in Bezug auf die interne Organisation der Kanzlei nicht behindern.
- Einzig das Prozessrecht (und nicht die Plattform) gibt die Arbeitsschritte vor.
- Verfahrenshoheit darf nicht ausgehöhlt werden.
- Es ist nicht Aufgabe des Projekts durch die Plattform die internen Abläufe schweizweit zu vereinheitlichen.

Leitsatz 10. Der Datenschutz ist garantiert.

- Auf der Plattform werden keine personalisierten Analysen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer resp. der professionellen Benutzerinnen und Benutzer erstellt.
- Die Plattform erlaubt keine Profilierung (keine Prüfung von Interessenskonflikten, keine Angaben zur Unabhängigkeit, usw.).

⁵ API = Application Programming Interface (Schnittstelle).

- Die Plattform enthält keine Überwachungsfunktionen zur Tätigkeit der professionellen Benutzerinnen und Benutzer.
- Die verschiedenen Identitäten der professionellen Benutzerinnen und Benutzer der Plattform (als professioneller Vertreter einer Partei oder als Privatperson) können nicht auf der Plattform über Zustelladressen in Verbindung gebracht werden.
- Die Plattform erbringt den im Gesetz geregelten Nachweis über die Aktivitäten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer resp. der professionellen Benutzerinnen und Benutzer.

Leitsatz 11. Die Plattform muss zu einem sinnvollen Grad rückwärtskompatible Schnittstellen anbieten.

- Zeitliche Sachzwänge werden vermieden: keine Synchronisation zwischen Installationen/Anpassungen in der IT-Infrastruktur der Justizbehörden und anderen Benutzerinnen und Benutzern der Plattform notwendig. Eine Inbetriebsetzung / Erneuerung soll über einen vernünftigen Zeitraum erfolgen können.
- Aktualisierungen der Applikationen der Justizbehörden resp. der professionellen Benutzerinnen und Benutzer einerseits und der Plattform andererseits sollen unabhängig voneinander vorgenommen werden können, damit die Weiterentwicklung der internen IT Applikation unabhängig von der Plattform erfolgen kann.

3 Leitsätze zur elektronischen Justizakte

Leitsatz 12. Die eAkte ist die Akte, mit der die Justizbehörden die Verfahren führen.

- Sie hat eine klare und von den Justizbehörden einfach adaptierbare Struktur.
- Sie ist vollständig zu führen und kann alle Änderungen nachweisen. Ausserdem kann sie stichtagsbezogen den jeweiligen Stand der Akte rekonstruieren.
- Sie enthält elektronische Aktenstücke.
- Sie erfüllt die üblichen Grundanforderungen der öffentlichen Archive für die Langzeitarchivierung.

Leitsatz 13. Für die effiziente und benutzerfreundliche Bearbeitung der eAkte im Rahmen eines Verfahrens bietet das Projekt Justitia 4.0 die eJustizakte-Applikation (JAA) an. Die Applikation enthält Standardschnittstellen für die Anbindung juristischer Fachapplikationen und der Plattform.

- Funktionalitäten der Fachapplikationen werden grundsätzlich in der JAA nicht dupliziert. Die Anzeige von zur eAkte gehörigen Verfahrensdaten und der Wechsel in die Fachapplikationen zur Bearbeitung dieser Daten sind einfach möglich, sofern die Fachapplikationen dies unterstützen.
- Die Justizbehörden können die Funktionalitäten der JAA integral oder nur teilweise (Module: Dokumentenverwaltung, Aufgabenverwaltung, PDF-Bearbeitung, etc.) nutzen.

Leitsatz 14. Das Risiko der Abhängigkeit von einem Lieferanten (Vendor Lock-in) muss minimiert werden.

- Der im Auftrag von Justitia 4.0 entwickelte Source-Code sowie die Spezifikation und Dokumentation der Entwicklungs- und Wartungsumgebung sollen grundsätzlich im Eigentum des Projekts Justitia 4.0 und danach der öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen.
- Sollte dies nicht möglich oder sinnvoll sein, muss das Projekt Justitia 4.0 beziehungsweise die öffentlich-rechtliche Körperschaft mindestens über uneingeschränkte und dauerhafte Verwendungsrechte (insbesondere Nutzungs- und Veränderungsrechte) an diesem Code verfügen.
- Das Eigentum oder die Verwendungsrechte gelten für das ganze Programm und nicht nur für einen allenfalls neu entwickelten Teil.
- Die Justizbehörden können sich das Eigentum oder die Verwendungsrechte für eine in ihrer Verantwortung liegenden eigenen Integration oder Erweiterung übertragen lassen.

Leitsatz 15. Der sichere Betrieb der JAA (inklusive Speicherung der Daten und Benutzersupport) ist in der Verantwortung der Justizbehörden. Das Projekt Justitia 4.0 und danach die öffentlich-rechtliche Körperschaft stellen folgende Betriebsmodelle zur Verfügung:

- Eine Justizbehörde betreibt die JAA für sich selber (On Premise).
- Eine Justizbehörde lässt bei einem Betreiber ihrer Wahl (ein Dienstleister oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft) die JAA betreiben (as a Service).

Leitsatz 16. Für die Finanzierung der JAA gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Integrationskosten der JAA mit den Fachapplikationen (Juris, Tribuna, eigene Lösung, usw.), die den Herstellern, Dritten oder den Justizbehörden selbst entstehen, werden durch diese getragen.
- Die Grundinvestition in die JAA wird von den Trägerorganisationen des Projekts finanziert. Die Investitions-, Wartungs- und Betriebskosten werden durch die nutzenden Behörden nach einem Schlüssel finanziert, der das gewählte Angebot berücksichtigt.
- Der Investitionsschutz der Kantone, insbesondere bezüglich Fachapplikation, wird angemessen berücksichtigt.

4 Glossar

Aktenstück	Ein Aktenstück ist eine Datei (Text, Bild, Ton, etc.), welche in einer Akte eingeordnet ist. Es wird durch eine Reihe von Metadaten beschrieben. Ausnahmsweise können physische Aktenstücke auch ausserhalb der Akte aufbewahrt werden; diese werden in der Akte aufgeführt, zum Beispiel in einem Inventar.
Dokument	Ein Dokument ist eine physische Urkunde oder elektronische Datei (Text, Audio, Video, usw.). Durch die Einordnung in eine Akte wird ein Dokument zum Aktenstück.
eAkte (Synonym: eJustizakte, digitale Akte)	Eine eJustizakte ist eine vollständige und organisierte elektronische Sammlung von Aktenstücken eines Verfahrens. Sie besteht in der Regel aus der Aktenhülle und dem Akteninhalt.
eJustizakte-Applikation (Abkürzung JAA)	Applikation, welche das effiziente und benutzerfreundliche Bearbeiten der eJustizakte ermöglicht. Sie ergänzt die Fachapplikationen.
Fachapplikation	Von den Justizbehörden entwickelte oder erworbene Anwendung, zur administrativen Verwaltung von Justizverfahren; sie bietet Funktionen zur Verwaltung von Daten und Vorgängen, zum automatischen oder halbautomatischen Abmischen von Dokumenten und zur Verwaltung von Fristen in Bezug auf Justizverfahren. Es handelt sich dabei um Eigenentwicklungen der Justizbehörden oder um Standardsysteme wie Juris und Tribuna.